VERSANDVORSCHRIFT FÜR LIEFERANTEN



1. Geltungsbereich

ODU GmbH & Co. KG
Otto Dunkel GmbH
ODU Automotive GmbH
+ Geschäftsbereich Oberflächentechnik

2. Anlieferzeiten

Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:15 Uhr Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr Außerhalb der angegeben Zeiten nur nach Vereinbarung.

3. Anlieferungszustand

Die Ware muss so verpackt und gesichert sein, dass sie durch den Transport nicht verunreinigt oder beschädigt werden kann.

3.1 Gewicht

Folgende Gewichte sind einzuhalten. Ware in EUR-Gitterboxen oder auf EUR-Paletten max. 1000 kg Einwegverpackung max. 15 kg (z. B. Karton) (Einwegpaletten sind nicht gestattet!)

3.2 Maße

Wenn nichts anderes in der Bestellung angegeben ist, gilt Folgendes: Karton/Einwegverpackungen auf EUR-Paletten (1200 x 800 mm) dürfen über den Palettenrand nicht hinausragen, zudem ist auf das max. Anlieferungsgewicht (15 kg) pro Kartoneinheit zu achten.

Eine max. Höhe von 1400 mm darf nicht überschritten werden.

4. Versandpapiere

Jeder Sendung ist ein Lieferschein deutlich sichtbar beizufügen. Jede Verpackungseinheit muss mit Materialnummer, Stückzahl und ggf. Charge gekennzeichnet sein.

Jede Verpackungseinheit ist sortenrein, nach Chargen getrennt und mit folgenden Angaben auf dem Lieferschein anzuliefern:

- Empfänger und Bestellnummer
- Hersteller und Herstellerteilenummer
- Unsere Materialnummer inkl. Bezeichnung
- Name des Lieferanten
- Stückzahl

(Bei Holzkisten mit Stangenmaterial muss jede Verpackungseinheit mit dem jeweiligen Gewicht versehen werden. Auf dem dazugehörenden Lieferschein sollte sowohl das Gewicht in KG als auch die Angabe in Meter pro Verpackungseinheit stehen)

27.06.17

VERSANDVORSCHRIFT FÜR LIEFERANTEN



4.1 Prüfdokumente

Prüfdokumente sind der Ware beizulegen, wenn diese in der Bestellung angefordert sind

5. Einsatz von Einwegverpackungen

Bei der Wahl des Verpackungsmaterials sind die geltenden Umweltgesetze und -verordnungen einzuhalten. Alle Einwegverpackungen sind eindeutig sichtbar, mit genormten Bild- und Kurzzeichen (nach DIN 6120) bzw. von der Entsorgungswirtschaft anerkannten Symbolen, zu kennzeichnen. Kennzeichnungen, Klebe-/Packbänder, Etiketten und Warenanhänger dürfen die Recyclingfähigkeit nicht einschränken.

6. Produktspezifische Verpackung

Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Verpackung von Materialien, die besonders geschützt werden müssen. z.B.:

Elektronische Bauteile in ESD-geschützten Behältnissen, Magazinen, Gurten entsprechend der DIN EN 61340-5-1

Korrosionsgefährdete Materialien in Schutzbehältern

Oberflächenbehandelte Materialien in oberflächenschützenden Verpackungen (Zwischenlagen)

Entstandene Kosten durch Nichtbeachtung werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

27.06.17